



Mutterschutz an der Universität Zürich

med. pract. Michaela Horn

Mutterschutz: Rechtliche Grundlagen

Arbeitsgesetz (ArG)

Art. 35
Art. 35a
Art. 35 b

Regelt die Arbeitsbedingung für Schwangere und Stillende

Gilt für alle öffentlichen und privaten Betriebe.

Ausnahme: Verwaltung, private Haushalte und Landwirtschaft.

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)
Art. 60 – 66

Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)
Art. 34

Beschreibt die Voraussetzungen, Beschäftigungseinschränkungen und Verbote unter denen Schwangere beschäftigt werden dürfen.

Regelt die Lohnfortzahlung

Liegemöglichkeit für Schwangere und Stillende.

Mutterschutzverordnung (MuSchV)

Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Regelt die Kriterien für die Beurteilung der gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten.

Schutz von Schwangeren und Stillenden (ArG, Art. 35)



Anpassung der Arbeitsbedingungen

Arbeitsbedingungen müssen so gestaltet sein, dass die Gesundheit von Mutter und Kind nicht gefährdet wird.



Beschränkung bei gefährlicher Arbeit

Die Arbeitgebende muss Schwangeren, die eine gefährliche oder beschwerliche Arbeit verrichten, nach Möglichkeit eine gleichwertige Ersatzarbeit ohne Risiken anbieten.



Lohnfortzahlung bei Arbeitseinschränkung

Anspruch auf 80 % des Lohnes wenn keine Ersatzarbeit möglich ist.

Schutz von Schwangeren und Stillenden (ArG, Art. 35a)



Beschäftigung nur mit Einverständnis

Schwangere und stillende Frauen, dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.



Freistellung bei Beschwerden

Schwangere können die Arbeit jederzeit bei Unwohlsein verlassen, mit Mitteilung an den Arbeitgebenden.

Allerdings: kein Anspruch auf Lohnfortzahlung.



Beschäftigungsverbote Nach der Geburt:

- Beschäftigungsverbot: 8 Wochen nach der Niederkunft.
- Beschäftigung bis zur 16. Woche nur mit Einverständnis.

Nachtarbeit:

- Ab 8 Wochen vor der Geburt keine Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.
- Arbeitgeber muss alternative Tagesarbeit anbieten.

Ersatzarbeit und Lohnfortzahlung (ArG, Art. 35b)



Angebot von Tagesarbeit

Schwangere, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr arbeiten, muss eine gleichwertige Tagesarbeit angeboten werden.



Lohnfortzahlung bei Nachtarbeit

Anspruch auf 80% des Lohns, wenn keine Tagesarbeit angeboten werden kann.

Arbeitszeit und Stillzeit (ArGV 1, Art. 60)



Maximale Arbeitszeit

Schwangere und Stillende Frauen dürfen maximal 9 Stunden täglich arbeiten.



Stillen und Abpumpen

Erforderliche Zeit zum Stillen muss freigegeben werden.



Bezahlte Stillzeit im 1. Jahr

- Bis 4 h: 30 min.
- Mehr als 4 h: 60 min.
- Über 7 h: 90 min

Beschäftigungserleichterung (ArGV 1, Art. 61)



Ruhezeiten bei stehender Tätigkeit

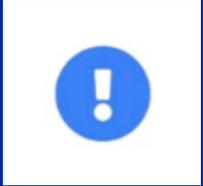
Ab dem 4. Monat 12 Stunden und 10-minütige Pausen nach jeder 2. Stunde.



Beschränkung stehender Tätigkeiten

Ab dem 6. Monat maximal 4 Stunden Steharbeit pro Tag.

Gefährliche und beschwerliche Arbeiten (ArGV 1, Art. 62)



Beschäftigungsregelung

Gefährliche Arbeiten nur erlaubt, wenn keine Gefahr für Mutter und Kind besteht.



Schutzmassnahmen

Geeignete Massnahmen müssen regelmässig überprüft werden.



Gefährliche Tätigkeiten

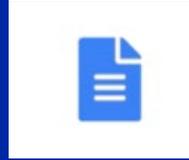
- Bewegen schwerer Lasten von Hand.
- Körperhaltungen, die zu schneller Ermüdung führen.
- Arbeiten mit Stössen, Erschütterungen, Vibrationen, Überdruck (z. B. Tauchen, Tätigkeiten in Druckkammern).
- Tätigkeiten bei Kälte, Nässe, schädlicher Strahlung, Lärm, schädlichen Stoffen oder Mikroorganismen
- Tätigkeiten in belastenden Arbeitszeitsystemen.

Risikobeurteilung und Unterrichtung (ArGV 1, Art. 63)



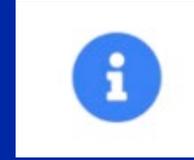
Risikobeurteilung

Muss vor Beginn der Tätigkeit und bei Änderung der Arbeitsbedingungen erfolgen.



Dokumentation

Ergebnisse und Schutzmassnahmen sind schriftlich festzuhalten.



Unterrichtung der Frauen

Arbeitgebende müssen rechtzeitig über Gefahren und Massnahmen informieren.

Arbeitsbefreiung und Versetzung (ArGV 1, Art. 64)



Arbeitsbefreiung

Beschwerliche Arbeiten können auf Verlangen abgelehnt werden.



Versetzungspflicht

Gefährdung nach Risikoanalyse erfordert Versetzung an einen ungefährlichen, gleichwertigen Arbeitsplatz.



Hohe Gefährdung

Arbeiten mit schädlichen Stoffen oder Mikroorganismen.

Verbotene Arbeiten während der Mutterschaft (ArGV 1, Art. 65)



Beschäftigungsverbot

Wenn keine sichere Versetzung möglich ist, keine Beschäftigung im gefährdeten Bereich.



Prüfung alternativer Einsatzmöglichkeiten

Versetzung in ungefährlichen Betriebsteil.



Lohnanspruch

80% des Lohnes bei Beschäftigungsverbot ohne Alternative.

Untertagarbeiten in Bergwerken (ArGV 1, Art. 66)



Grundregel

Frauen dürfen grundsätzlich keine Untertagarbeiten in Bergwerken ausführen.



Ausnahmen

- Wissenschaftliche Tätigkeiten.
- Erste Hilfe und medizinische Erstversorgung.
- Kurzfristige Tätigkeiten:
 - Im Rahmen einer geregelten Berufsausbildung.
 - Tätigkeiten nicht-handwerklicher Art.

Mutterschutzverordnung (MuSchV)

- Physikalische Gefährdung (Lärm, Hitze, Kälte)
- Ionisierende Strahlung
- Chemikalien
- Biologische Gefährdung (humane Proben, Patienten- und Tierkontakt, Mikroorganismen,..)
- Immunstatus
- Ergonomie
- Überstunden, stehende Tätigkeiten, Nacht- und Schichtarbeit
- Heben und Tragen
- Biologische Gefährdung (diagnostische Proben (human, veterinär), Tierkontakt, Mikroorganismen...)
- Sonderabfälle (generell als gefährlich zu betrachten)



Kategorien	Gefährdung
 Lastenhandhabung (Art. 7)	<p>Heben und Tragen schwerer Lasten</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis Ende 6. Schwangerschaftsmonat: – regelmässig max. 5 kg – gelegentlich max. 10 kg – Hebeln und Kurbeln nur mit maximalem Kraftaufwand, welcher der Belastung von max. 5 bzw. 10 kg entspricht • ab dem 7. Schwangerschaftsmonat: – keine Lasten > 5 kg • nur gelegentlich max. 5 kg <p>Regelmässig: Tätigkeit im Schichtplan fest vorgesehen oder mehr als 2x pro Stunde bzw. über 30 Min. pro Arbeitstag. Gelegentlich: Tätigkeit bis 2x pro Stunde oder kumuliert max. 30 Min. pro Arbeitstag. Häufig: Mindestens ein Viertel der Tätigkeit erfordert erhebliches Strecken oder Beugen</p> 
 Arbeiten: Kälte - Hitze – Nässe (Art. 8)	<p>Arbeiten bei < -5°C oder > 28°C oder bei starker Nässe gelten als gefährlich; Arbeiten bei < 10°C bis > -5°C → angepasste Kleidung; bei Arbeiten < 15°C → warme Getränke</p>
 Körperhaltungen (Art. 9)	<p>Bewegungen und Haltungen mit vorzeitiger Ermüdung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fixierte Körperhaltungen – Erhebliches Strecken oder Beugen – Dauernd Kauern oder sich gebückt Halten – Tätigkeiten mit Stössen, Vibrationen oder Erschütterungen auf den Körper – Stehende Tätigkeit ab 6. Monat max. 4 Stunden pro Tag

Kategorien	Gefährdung
 Mikroorganismen (Art. 10)	<p>Mögliche Exposition zu pathogenen Mikroorganismen (z. B. Umgang mit potentiell infektiösen Humanproben, Körperausscheidungen etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umgang mit pathogenen Mikroorganismen (Kulturen, Forschung) – Umgang mit infektiösen Patienten. – Bei der Arbeit mit möglicher Exposition zu/ Umgang mit pathogenen Mikroorganismen relevanter Infektionen muss der Nachweis erbracht werden, dass Immunität besteht oder eine Gefährdung durch Schutzmassnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Dies muss im Einzelfall ermittelt werden. Für bestimmte Tätigkeiten bestehen Verbote.
 Lärm (Art. 11)	<p>Lärm maximal 85 dBA (LEX 8 Stunden)</p>
 Strahlen (Art. 12)	<p>Ionisierende und nicht-ionisierende Strahlen Exposition zu ionisierenden Strahlen müssen durch Schutzmassnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden. <i>Das Tragen des individuellen Dosimeters ist obligatorisch (auf Bauchhöhe und unter der Bleischürze).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Äquivalentdosis an der Oberfläche des Abdomens darf 2mSv über die gesamte Schwangerschaft nicht überschreiten. – Die effektive Dosis als Folge einer Inkorporation von Radionukliden darf 1mSv nicht überschreiten. Während der <i>Stillzeit ist die Inkorporation von oder Kontamination mit Radionukliden auszuschliessen.</i> – Tätigkeiten unter Exposition von nichtionisierenden Strahlungen (statische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich 0 Hz bis 300 GHz) unterliegen den Grenzwerten aus Anhang 1 der Mutterschutzverordnung. Dazu gehören elektrische Anlagen und Geräte, Induktion, Magnetresonanz, etc.

Kategorien	Gefährdung
Chemische Gefahrstoffe (Art. 13)	<p>Eine mögliche Exposition gegenüber Stoffen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend oder mit spezifischer Zielorgantoxizität mit folgenden Gefahrensätzen oder Kombinationen davon eingestuft sind müssen ausgeschlossen werden. Es betrifft:</p> <p>Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe mit H-Sätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – H340, H341 (Keimzellmutagenität) – H350, H350i, H351 (Karzinogenität) – H360, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H361, H361d, H361fd, H362 (Reproduktionstoxizität) – H370, H371 (spezifische Zielorgan-Toxizität) <p>Stoffe mit Gefahrensätzen: R40, R45, R46, R49, oder Kombinationen</p> <p>b. Quecksilber und Quecksilberverbindungen;</p> <p>c. Mitosehemmstoffe;</p> <p>d. Kohlenmonoxid.</p>
Arbeitszeitsysteme (Art.14)	Stark belastende Arbeitszeitsysteme • Schichtsysteme oder mehr als 3 hintereinander liegende Nachtschichten • Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.
Akkord- und taktgebundene Arbeit (Art. 15)	Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit ist nicht beeinflussbar.
Besondere Beschäftigungsverbote (Art.16)	Keine Arbeiten bei Überdruck (Druckkammern, Taucharbeiten) in sauerstoffreduzierter Atmosphäre

Nickel(II)-nitrat Hexahydrat ≥ 98%, reinst
 Artikelnummer: 0337

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Katego-rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren-hinweis
2.14	Oxidierende Feststoffe	2	Ox. Sol. 2	H272
3.10	Akute Toxizität (oral)	4	Acute Tox. 4	H302
3.11	Akute Toxizität (inhalativ)	4	Acute Tox. 4	H332
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
3.4R	Sensibilisierung der Atemwege	1	Resp. Sens. 1	H334
3.4S	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
3.5	Keimzellmutagenität	2	Muta. 2	H341
3.6	Karzinogenität	1A	Carc. 1A	H350i
3.7	Reproduktionstoxizität	1B	Repr. 1B	H360D
3.9	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	1	STOT RE 1	H372
4.1A	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)	1	Aquatic Acute 1	H400
4.1C	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	1	Aquatic Chronic 1	H410

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

Beratungsangebot

- Bei Unklarheiten können Schwangere die arbeitsmedizinische Sprechstunde von Sicherheit und Umwelt UZH kontaktieren (Schweigepflicht).
- Risikobeurteilung
 - Ziel der Risikobeurteilung ist es, Schwangere möglichst lange weiter beschäftigen zu können.
 - Die Risikobeurteilung wird i.d.R. von unserer Arbeitsmedizinerin erstellt.
- Die Entscheidung über die Arbeitsfähigkeit von Schwangeren wird jedoch immer von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt und nicht durch die Arbeitsmedizinerinnen gefällt.



Vorgehen Schwangerschaft



Sind Sie erhöhten physischen Belastungen ausgesetzt?

Arbeits- und Ruhezeiten, Arbeitsorganisation

- | | ja | nein | unsicher |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Arbeiten Sie regelmässig über 9 Stunden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Müssen Sie in den 8 Wochen vor der Geburt des Kindes zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr arbeiten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Müssen Sie regelmässig* rückwärts rotierende Schichten (Nachtschicht → Spätschicht → Frühschicht) oder drei hintereinander liegende Nachtschichten ausführen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Üben Sie bereits in den ersten 8 Wochen nach der Niederkunft wieder Ihre Arbeit aus? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Verrichten Sie Akkordarbeit oder wird Ihre Arbeit durch eine Maschine oder technische Einrichtung vorgegeben, die Sie nicht beeinflussen können? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

* *Definition in den Erläuterungen unter der genannten Nummer*

Schwere körperliche Arbeit

Werdenden Müttern darf keine schwere körperliche Arbeit wie z.B. Heben und Tragen von Patienten/grösseren Tieren oder Lasten zugemutet werden.

- | | ja | nein | unsicher |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 6. Verrichten Sie Arbeiten, bei denen regelmässig* Lasten von mehr als 5 kg Gewicht | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Chemikalien

- | | ja | nein | unsicher |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 19. Arbeiten Sie mit Gefahrstoffen, welche mit der Kennzeichnung R40, R45, R46, R49, R60, R61, R62, R63 oder R64 versehen sind (auf der jeweiligen Verpackung oder im Sicherheitsdatenblatt zu finden)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 20. Arbeiten Sie mit Quecksilber oder Quecksilberverbindungen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 21. Arbeiten Sie mit Zytostatika? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 22. Sind Sie bei Ihrer Arbeit der Einwirkung von Kohlenmonoxid ausgesetzt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ärztliches Zeugnis durch betreuenden Arzt/Ärztin

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Arbeitsbedingungen
Ärztliches Zeugnis für schwangere Frauen und stillende Mütter (nach Artikel 3 der Mutterschutzverordnung)	
Betreuende Ärztin / betreuender Arzt	Arbeitgeber
Untersuchte Frau (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)	
Berechneter Geburtstermin: _____	
Entscheid Bei der vorgenannten schwangeren Frau / stillenden Mutter wurde von mir eine Beurteilung der Beschäftigung im vorgesehenen Betrieb oder Betriebsteil während der Schwangerschaft / Stillzeit vorgenommen. Das Ergebnis der Beurteilung lautet: <i>(Zutreffendes ankreuzen)</i>	
<input type="checkbox"/> Die Beschäftigung ist vorbehaltlos möglich	
<input type="checkbox"/> Die Beschäftigung ist nur unter folgenden bestimmten Voraussetzungen möglich: <input type="checkbox"/> Einsatz unter folgenden Bedingungen (Schutzmassnahmen): <input type="checkbox"/> Entsprechend der vorliegenden Risikobeurteilung datiert vom _____ <input type="checkbox"/> Andere: _____ Bemerkungen: _____	
<input type="checkbox"/> Eine Rücksprache mit dem Arbeitgeber ist erforderlich <input type="checkbox"/> Eine Rücksprache mit dem ASA-Spezialisten ist erforderlich	
<input type="checkbox"/> Die Beschäftigung ist aus folgendem Grund nicht oder zurzeit nicht möglich (Beschäftigungsverbot): <input type="checkbox"/> Fehlende oder ungenügende Risikobeurteilung <input type="checkbox"/> Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind nicht umgesetzt / werden nicht eingehalten <input type="checkbox"/> Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind nicht genügend wirksam <input type="checkbox"/> Andere Hinweise auf eine Gefährdung: _____	
<input type="checkbox"/> Neubeurteilung in ____ Wochen	
Zur Beurteilung wurde die Kriterienliste der Mutterschutzverordnung, die Risikobeurteilung (falls vorhanden), die Befragung und die Untersuchung der Arbeitnehmerin berücksichtigt.	
Ort und Datum	Unterschrift und Stempel Ärztin / Arzt
Entscheid geht an untersuchte Frau und deren Arbeitgeber	
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Holzkofenweg 36, 3003 Bern Tel. +41 (58) 463 89 14, Fax +41 (58) 462 78 31 ab.sekretariat@seco.admin.ch www.seco.admin.ch	
Oktober 2015	

Stillraum



Irchel

Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich

Betriebssanität

Sanitätszimmer /
Stillzimmer



Y35-F-48

Y19-G-07b + Y44-G-98c (nur Stillzimmer)

AED (Defibrillator)



Y24-G-100, Lichthof Irchel, Infosäule

Y19-G Fakultätsachse, bei Personenlifte

Ansprechpersonen vor Ort:

Sanitätsnotruf:

von internem Telefon **144** wählen

→ Das ServiceCenter Irchel schickt Ihnen die Betriebssanität zur Unterstützung.

Die Nutzung der Räume, teils mit Kühlschrank, muss angemeldet werden.

Kontaktperson: *Silvana Egli, Leiterin Betriebssanität*

silvana.egli-irriger@uzh.ch / info@su.uzh.ch oder Tel.: +41 44 63 54178 / +41 44 63 54410 (Office SU)



Y35 – F - 48

Sicherheitsvorschriften für Schwangere im Chemielabor

EKAS Richtlinie

Nr. 1871

Richtlinie Labor

vom 7. Juli 2022

Gesetzes- und Verordnungsänderungen berücksichtigt bis 1. Juni 2022

- **Orientierung an EKAS Richtlinie 1871:**
- **Arbeiten unter dem Abzug / Kapelle :** Mit Chemikalien unter einer funktionstüchtigen Abzug arbeiten
Kapellen an denen nicht gearbeitet wird sind stets geschlossen zu halten.
gilt auch für sämtliche Nutzenden innerhalb des gleichen Labors
- **Handhabung von Chemikalien:** Keine Reinigungsarbeiten beim Verschütten von Chemikalien
Keine Entsorgung der Chemikalienabfälle, evt. Labor verlassen
- **Meldung von Vorfällen:** Sofortige Bekanntgabe/ Mitteilung aller Expositionen und Vorkommnisse im Labor
- **Merkmale/Sicherheitsdatenblätter:** entsprechende Dokumente konsultieren

Fazit Mutterschutz

- An vielen Arbeitsplätzen der Universität Zürich (UZH) bestehen potenzielle Gefährdungen für Schwangere und stillende Mütter.
- Frauen im gebärfähigen Alter sollten bereits im Voraus wissen, welche Bereiche während einer Schwangerschaft kritisch sein könnten, um rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen.
- Schwangerschaften werden oft spät kommuniziert. Arbeitsbereiche daher **frühzeitig beurteilen** und mit Team passende Lösungen suchen.
- Die Dokumente zum Mutterschutz auf der Homepage von Sicherheit und Umwelt sind eine zentrale Informationsquelle.

Dokumente «Schwangerschaft/Mutterschutz» bei Sicherheit und Umwelt:

<https://www.su.uzh.ch/de/unsere-aufgaben/arbeits-sicherheit-gesundheitsschutz/arbeitsmedizin/doku.html>



Kontakt

Arbeitsmedizin

Universität Zürich Irchel
Winterthurerstrasse 190
Bau 35, Stock: F, Raum: 27 b
(Gegenüber Hörsaal 35)

Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag unter:

 044 635 41 17

 arbeitsmedizin@hin.uzh.ch

Termin buchen:

<https://www.su.uzh.ch/de/unsere-aufgaben/arbeits-sicherheit-gesundheitsschutz/arbeitsmedizin/agenda.html>



Bitte wählen Sie den Grund ^

Bitte wählen Sie den Grund

▼ Sprechstunde

^ Online - Besprechung 📞

<input type="checkbox"/> Eintrittsuntersuchung	~ 60 min
<input type="checkbox"/> Mutterschutzberatung	~ 90 min
<input type="checkbox"/> Reiseberatung	~ 60 min
<input type="checkbox"/> Arbeitsmedizinische Beratung	~ 60 min

▼ Andere

Fragen?

